

## Leitfaden

### Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

An jeder Hochschule gibt es Studierende in besonderen Lebenslagen, die auf Nachteilsausgleiche und/oder spezielle Unterstützungen angewiesen sind. In besonderen Lebenslagen sind nach § 32 Absatz 5 LHG insbesondere Studierende mit Behinderungen oder einer chronischen Erkrankung, Studentinnen im Mutterschutz, Studierende mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen.

Für Studierende in besonderen Lebenslagen ist es erforderlich, dass sich der Studienverlauf in Bezug auf zeitliche und sachliche Vorgaben individuell gestalten lässt. Entsprechende Nachteilsausgleiche können helfen, mittelbare und unmittelbare Benachteiligungen auszugleichen. Nachteilsausgleiche sind keine Vergünstigungen.

Insbesondere die stark geregelten Studienverläufe der Bachelor- und Master-Studiengänge erfordern Nachteilsausgleiche. Dazu gehören z.B.:

- Splitten von Prüfungsleistungen
- Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form (z.B. schriftlich statt mündlich oder umgekehrt, theoretische statt praktischer Prüfung, Einzel- statt Gruppenprüfung, Prüfung in einem gesonderten Raum, digitale Prüfung...) oder alternative Prüfungsleistungen
- Verlängerung von Bearbeitungszeiten von Haus- und Abschlussarbeiten sowie Klausuren
- Akzeptieren einer persönlichen Assistenz und Bereitstellen von Hilfsmitteln im Studium und bei Prüfungen
- Bereitstellen von Online-Skripten und Lehrmitteln, wenn keine Anwesenheit in Präsenzveranstaltungen möglich ist, sowie die nachträgliche Zusendung der Ergebnisse von Übungsaufgaben
- Unterstützung bei der Zulassung zu teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen und bei Wahlpflichtfächern
- Individueller Studienplan und Verlängerung von Abschlussfristen („Teilzeitstudium“)
- Modifikation im Zusammenhang mit Laboren und Praktika

In den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen hat die Hochschule Offenburg entsprechende Regelungen zum Nachteilsausgleich getroffen. Ein entsprechender **Antrag auf Nachteilsausgleich** muss möglichst frühzeitig vor Prüfungsantritt mit entsprechenden Belegen beim Prüfungsamt eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; sofern gewünscht mit Beteiligung der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen bzw. der Gleichstellungsbeauftragten.

## Wie stelle ich einen Antrag auf Nachteilsausgleich?

### Form des Antrags

Der Antrag muss schriftlich an den jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden gerichtet werden. Aus dem Antrag muss hervor gehen:

- Wie wirkt sich die Beeinträchtigung auf das Studium aus?
  - Inwiefern wird die Durchführung des Studiums und/oder der Prüfungen erschwert?
  - Welche Ausgleichsmaßnahmen werden beantragt? Möglichst eindeutig formulieren (z.B. konkrete Prozentzahl bei Schreibzeitverlängerung angeben oder bestimmte Pausenzeiten)
  - Beleg durch Nachweise (siehe „Ärztliche Nachweise“)
- 

### Anforderung

- Es muss ein Nachteil bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen im Vergleich zu anderen Studierenden aufgrund der Beeinträchtigung bestehen.
  - Die Anforderungen, die zum Leistungsbild der Studien- und Prüfungsleistung gehören, dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.
- 

### Ärztliche Nachweise

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag ein ärztliches Attest bei, aus dem die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen hervorgehen. Idealerweise werden in dem Attest geeignete Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt.

- Atteste von (Fach-)Ärzten, ggf. auch Stellungnahmen von approbierten psychologischen Psychotherapeuten
- Behandlungsberichte von Krankenhaus- und Reha-Aufenthalten
- Stellungnahmen von Reha-Trägern oder Bewilligungsbescheide von Trägern der Eingliederungshilfe
- Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes (kann als Zusatz aufgeführt werden, begründet alleine aber keinen Nachteilsausgleich)

Handelt es sich um einen Antrag aufgrund von Mutterschutz, Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen, ist ebenfalls ein geeigneter Nachweis vorzulegen (z.B. Mutterpass, Bescheinigung der Pflegekasse etc.)

---

Wer einen Antrag gestellt hat, erhält sowohl nach Bewilligung als auch nach Ablehnung einen offiziellen Bescheid. Wird der Antrag abgelehnt, kann Widerspruch eingelegt werden.